

Satzung des Dresdner Drumfestival e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Dresdner Drumfestival“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Bildung und Erziehung
- die Förderung der Kunst und Kultur

(4) Verwirklichung des Vereinszwecks:

- Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich durch Bereitstellen von Infrastruktur, wie Instrumente, Musikequipment, Probe- und Lernmöglichkeiten, sowie Lernmodelle
- Veranstalten von Musikworkshops (Schwerpunkt Rhythmusinstrumente), vorwiegend mit Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche
- Veranstalten von musikalisch wertvollen Konzerten
- Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen
- Vernetzung der regionalen Musikszene mit nationalen und internationalen Strukturen

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Bei Bedarf können Vereins- und Ehrenämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch mind. ein Mitglied des Vorstands.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder abgeschlossen wurden. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 20.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Geschäftsführende Direktor

Der Vorstand kann einen Geschäftsführenden Direktor mit Einzelvertretungsberechtigung bestimmen. Ist ein solcher bestimmt, so kann dieser alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverhandlungen vornehmen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Geschäftsführende Direktor kann ein Mitglied des Vorstands des Vereins sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands, auch per Email, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bereits bei Anwesenheit von 50% aller Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Hierfür müssen $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder ihre Stimme abgeben.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In

dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Gegründet am 19.01.2010 in Dresden.

Gründungsmitglieder sind:

Max Stauss – 1. Vorsitzender

Geschäftsführer

Robert Eisfeldt – 2. Vorsitzender

Schlagzeuglehrer

Felix Mühle - Schatzmeister

Angehender Sport-, Medien- und Eventmanager

Caroline Weber - Schriftführerin

Schlagzeugerin

Matthias Barthel

Eventmanager

Kati Eisfeldt

Psychologin

Jan Gottwald

Diplom-Physiker

Anja Gottwald

MTA